

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Daher gelten für Konsumenten folgende Regelungen:
 - Punkte 1.b, 2.d und 3.b schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen Erklärungen des Auftragnehmers aus
 - Punkte 3.d und 3.e: Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruches innerhalb der angegebenen Frist wird der Auftragnehmer in der Verständigung hinweisen.
 - Punkte 4.a und 4.b gelten nicht.
 - Punkt 5.b gilt nicht für Fixgeschäfte
 - Punkt 5.d: es gilt nur die Regelung nach §1168 ABGB.
 - Punkt 6.c: Das Aufrechnungsverbot gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Auftragnehmers stehen.
 - Punkt 9.d: Die beiden letzten Sätze gelten nicht.
 - Punkt 10.b: Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtsstände werden nicht ausgeschlossen.

2. Angebote und Nebenabreden

- a) Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Verbindliche Angebote gelten 2 Monate ab Ausstellungsdatum. Sämtliche Unterlagen bleiben auch bei nicht erfolgter Beauftragung geistiges Eigentum des Auftragnehmers.
- c) Enthält eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragserteilung aller Aufträge wird erst durch Zusenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung vom Auftraggeber sowie eine Anzahlung von 50% der Brutto-Auftragssumme wirksam.

- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Der Auftragnehmer kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Auftragnehmers mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt.

→ Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung der AGB von Seite 1

- d) Ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält er den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar und Verzug

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt. Zahlungsziel ist binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros herausgegebenen „Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen“ Vertragsinhalt.
- e) Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, so stehen dem Auftragnehmer kraft Gesetzes Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu. Ist der Auftraggeber Konsument, so betragen die Verzugszinsen 4%.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

8. Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Der Auftragnehmer ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes

Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Dazu gestattet der Auftraggeber ausdrücklich das Anfertigen und anonyme Verwenden von Fotos.

9. Schutz der Pläne

- a) Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen - insbesondere Pläne, Skizzen, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen - vor.
- b) Jede Nutzung - insbesondere Bearbeitung, wiederholte Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung - der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Auftragnehmers anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Auftragnehmers genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.